

INFORMATIONSDIENST

Gesetz vom 26. März 1974 über die Festlegung von Pensionszuschüssen zugunsten der Kriegsoffer bei Invalidität oder vorzeitigem Tod.

Ursprung:

Das Gesetz ist ein Zusatz zum Gesetz von 1967, das die Anrechnung der Kriegsjahre im Interesse der Versicherungszeit eröffnete. Zwei Möglichkeiten waren gegeben:

- 1) Präventive Überlegungen zugunsten einer allgemeinen frühzeitigen Pensionierung (dieser Gedanke wird im Gesetz nicht berücksichtigt);
- 2) Vollpension bei 2/3 Invalidität oder frühzeitigem Tod. Diese Forderung wird verwirklicht; der Staat legt der Pensionskasse die Differenz bei. Zu beachten ist jedoch, dass die Bauernpensionskasse immer noch 80% Invalidität verlangt.

Für Kriegsschäden hat der Staat bisher 2,8 Milliarden (Körperschäden), 10,1 Milliarden (Sachschäden) und 2 Milliarden (öffentliche Gebäude) bereitgestellt.

Nutzniesserkreis:

- 1) Alle Personen, die während wenigstens 6 Monaten Opfer von illegalen Nazitaten wurden, sowie deren Witwen und Waisen (nicht die Eltern der Opfer). Dies ohne Unterschied ob: a) diese Massnahmen individuellen oder kollektiven Charakter hatten; b) es sich um Deportierte, Internierte, Kämpfer bei den Alliierten, Zwangsrekrutierte oder Versteckte handelt. Unfälle während des Krieges werden leider nicht anerkannt wenn kein Zusammenhang mit dem Kriege nachgewiesen werden kann.

Eine überaus wichtige Neuerung ist diesbezüglich, dass in Zukunft der Staat im Zweifelsfalle beweisen muss, dass Invalidität oder Tod nicht auf Kriegsfolgen zurückzuführen sind.

Sollte der zuständige Pensionsarzt das Recht verweigern, so bleibt dem Antragsteller in jedem Fall ein normales Rekursrecht in Pensionsangelegenheiten. Die Erfolgsaussichten der Antragsteller können im allgemeinen als hoch eingeschätzt werden. Die Regierung hat allerdings keinen direkten Einfluss auf die grosszügige Auslegung der neuen Bestimmungen, so dass noch praktische Erfahrungen gesammelt werden müssen. Falls das Recht nicht bereits in Anwendung des Gesetzes vom 25. Februar 1967 erwachsen ist, so muss dem Antrag eine Bescheinigung des "Office des dommages de guerre" oder der Residenzgemeinde zum Zeitpunkte der Versetzung beigefügt sein.

2) Auch bei weniger als 6 Monate kann man in den Genuss des Gesetzes treten, wenn frühzeitige Invalidität oder frühzeitiger Tod vom Kriegsschädennamt als integral auf Kriegsfolgen zurückzuführen anerkannt wird (hier liegt demnach die Beweislast beim Antragsteller; Invalidität oder Tod können auch nur teilweise auf das Kriegsgeschehen zurückzuführen sein).

3) Luxemburger,

- die vom Okkupant zu Auslandsarbeit gezwungen waren,
- die aus patriotischen, religiösen oder rassischen Gründen ihren Beruf nicht ausüben durften;
- die mehrfach oder länger ihr Leben oder ihre Gesundheit in Gefahr brachten um dem Lande oder verfolgten Personen hervorragende Dienste zu leisten (falls sich dabei ein Unfall ereignete, so zählt das natürlich). Auch hier muss die Invalidität oder der Tod vom "Office des dommages de guerre" anerkannt werden.

Ausländer oder Staatenlose sind den Luxemburgern gleichgestellt, wenn sie wegen ihrer loyalen Haltung gegenüber Luxemburg verfolgt wurden.

4) Armee-Freiwillige der UNO-Streitkräfte (Koreakämpfer); auch hier muss der Gegenbeweis vom Staate erbracht werden (in diesem Falle wird die Bescheinigung von der Armee ausgestellt).

Leistungen:

- 1) Die Pensionen werden frühzeitig durch staatlichen Zuschuss auf jene Höhe angehoben, die der Versicherte am obligatorischen Abschluss einer normalen Laufbahn in seinem Pensionsregime erreicht hätte. Mithin gibt es in der Praxis ganz erhebliche Unterschiede, je nachdem welche Berufslaufbahn der Antragsteller verfolgte -- dies nicht nur zwischen öffentlichem und privatem Sektor, sondern auch innerhalb des privaten Sektors.
- 2) Regierung und Abgeordnetenversammlung waren der Auffassung, dass die Frage eines einheitlichen Pensionszuschusses über die Ziele dieses Gesetzes hinweggeht und frühestens auf allgemeiner Basis über den Weg einer Volksversicherung gelöst werden kann.
- 3) hingegen verbessert das Gesetz, einerseits, auch die Kumulbedingungen des Kriegsschädengesetzes (persönliche Kriegsschädenrenten sind voll kumulierbar; Kriegsschädenrenten sind auch nicht vergleichbar mit Alters-, sondern eher mit Unfallrenten), und andererseits, die Möglichkeit, über die Reserven des Kriegsschädengesetzes zusätzliche Leistungen bereitzustellen (Artikel 30 über die Härtefälle). Auch sollen die Modalitäten der medizinischen Untersuchung in Zukunft verbessert werden.
- 4) Selbstverständlich werden bei vorzeitigem Tode des Kriegsopfers auch die Hinterbliebenenrenten nach dem gleichen Prinzip Neuberechnet.
- 5) Bei den beitragsfreien Pensionsregimen wird der Pensionszuschuss gemäss der fehlenden Zeit zwischen Risiko-Ursprung und Pensionsalter berechnet; das allgemeine gesetzliche Maximum darf jedoch nicht überschritten werden. Hingegen wird allen periodischen Gehaltserhöhungen Rechnung getragen, die mit dem Dienstalter zusammenhängen und nach dem Risiko fällig werden; ebenso allen normalen Beförderungen, deren Genussbedingungen erfüllt sind (hauptsächlich gemäss Dienstalter). Hier wirkt sich das Gesetz demnach am weitaus günstigsten aus!
- 6) Bei den beitragspflichtigen Regimen des Salariates wird der Durchschnitt der 5 besten, gegebenenfalls ajustierten Jahreslöhne oder Gehälter in Rechnung gezogen, oder, falls dies günstiger sein sollte, der ebenfalls gegebenenfalls ajustierte Lohn oder das Gehalt jenes Jahres, das dem Risiko-Ursprung direkt vorausging. Der so bestimmte Zuschuss wird der Pension zum Zeitpunkte der Verwirklichung des Risikos so oft hinzugerechnet wie Jahre bis zum Pensionsalter fehlen. (Jahresfraktionen werden aufgefüllt).

7) Bei den beitragspflichtigen Regimer der Unabhängigen ist der Berechnungsmodus dergleiche wie unter 6), nur dass es sich dabei nicht um Löhne oder Gehälter, sondern um den Durchschnitt der 5 besten Jahresbeiträge handelt. Hier gibt es in Zukunft die grössten Schwierigkeiten weil viele dieser Kassen erst spät gegründet wurden und die Vollpension dadurch sehr niedrig ist. Das neue Gesetz sieht nämlich kein Minimum vor. Ausserdem muss der Betrieb aufgegeben werden um in den Genuss des Gesetzes zu treten (in vielen Fällen muss hier daher das Rückgreifen auf die Kriegsschädenreserven spielen).

8) Bei Wanderversicherungen wird das Pensionsrecht gemäss jenem Regime festgestellt, bei welchem der Antragsteller zum Zeitpunkte des Risikos versichert war; dabei finden die oben erklärten Modalitäten Anwendung. Das Verhältnis zwischen Löhnen und Gehältern, einerseits, und Versicherungsbeiträgen, andererseits, liegt bei 1 zu 10, es sei denn, das betreffende Regime habe ein anderes Verhältnis festgesetzt.

9) Bei nicht-luxemburgischen Pensionsregimer wird der Zuschuss gemäss den Vorschriften des letzten luxemburgischen Regimes berechnet; handelt es sich dabei um ein beitragspflichtiges Regime, so findet ein Laufbahn-Wiederaufbau (reconstitution de carrière) statt.

10) Der Pensionszuschuss wird suspendiert in dem Masse wo:

- er sich den Pensions-Sondererhöhungen überlagert, die ebenfalls bis zum Alter von 55 Jahren ausgezahlt werden;
- er zusammen mit anderen Pensionsleistungen das Maximum des betreffenden Pensionsregimes überschreiten würde.

Desweiteren wird der Pensionszuschuss nicht berücksichtigt bei der Festlegung der Rentenablösungsentschädigung oder des Rentenanspruches der Frau bei Wiederverheiratung.

11) Nicht zuletzt wird den Hinterbliebenen jener Personen ein Einkommen in Höhe der Kriegsschädenrente gesichert, die nach dem Kriege zwar aus Ursachen verstorben sind, die nicht direkt mit dem Kriege zusammenhängen, die aber durch Kriegseinwirkung vorher keine oder eine sehr späte Pensionspflichtige Tätigkeit ausüben konnten.

12) Schliesslich wird die Kürzung der Kriegsrente um ein Drittel bei Erreichen des Alters von 65 Jahren abgeschafft.

maurice thoss